

Bebauungsplan 24 - Auf'm Bracken

2. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 2. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24; Rechtskraft: 05.12.1966). Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.

§ 2 Verhältnis zum Ursprungsplan und zur 1. Änderung

(1) Die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung ersetzen die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes.

(3) Die im Ursprungsplan und in der 1. Änderung getroffenen zeichnerischen Festsetzungen gelten fort.

§ 3 Umstellung der Baunutzungsverordnung

(1) Im Geltungsbereich der 2. Änderung findet ausschließlich die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), Anwendung.

(2) Dies gilt ebenso für die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes.

§ 4 Art der baulichen Nutzung

In den reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 4 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise

In den reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 4 wird gemäß § 16 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 1 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise wie folgt festgesetzt:

Baugebiet	GRZ	GFZ	Vollgeschosse	Bauweise
WR 1, WR 3, WR 4:	0,3	0,3	0	0
WR 2:	0,4	0,4	1 (zwingend)	1 (zwingend)

§ 6 Nebenanlagen

Auf den im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen sind gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, welche Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW sind, nicht zulässig.

§ 7 Garagen und Stellplätze

Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der als Flächen für Garagen gekennzeichneten Bereiche zulässig.

II. Landesrechtliche Festsetzungen (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

§ 1 Ausbildung von Dächern

(1) In den reinen Wohngebieten WR 1, WR 2 und WR 4 sind für die Hauptgebäude Dachneigungen zwischen 45° und 50° zulässig.

(2) Im reinen Wohngebiet WR 3 sind für die Hauptgebäude ausschließlich Dachneigungen von 18° zulässig.

(3) Das Aufstocken der Baukörper durch Drempele ist unzulässig.

§ 2 Werbeanlagen

Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften oder ähnliches sind unzulässig. Für flach angebrachte Schilder bis zu 0,25 m² Fläche können Ausnahmen zugelassen werden.

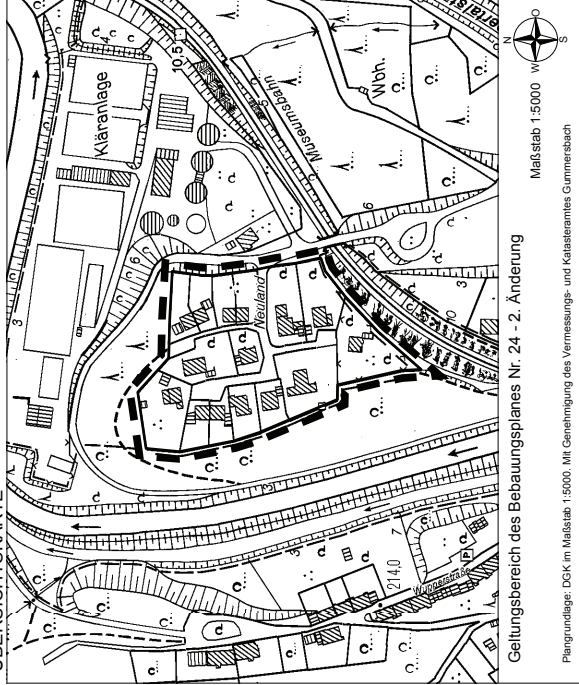
§ 3 Gelände

Das Gelände im Bereich der Gebäude ist so zu verziehen, aufzufüllen oder abzusenken, dass das unausgebaute Kellergeschoss im Mittel nicht mehr als 0,60 m sichtbar ist.

§ 4 Einfriedungen

Einfriedungen zu den festgesetzten Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1 m, zu sonstigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

ÜBERSICHTSKARTE



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr hat am _____ die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ Ortsüblich bekannt gemacht.

Radevormwald, den _____

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ Ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Bebauungsplan und der Begründung wurden von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB sowie den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ Stellungnahmen eingeholt.

Radevormwald, den _____

Der Bürgermeister

Ausfertigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wurde am _____ ausfertigt und ist durch Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.

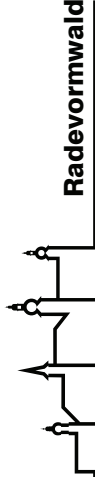
Radevormwald, den _____

Der Bürgermeister

Für die Entwurfsbearbeitung

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Umwelt
Radevormwald, den _____
Im Auftrag

Technische Dezernentin



Radevormwald

Stadt auf der Höhe